

Wort für Wort überein mit dem Texte der Coll. Corbeiensis¹ und mit Ben. 3, 266.

3, 411 = Conc. Arvern. (Coll. Corb.) cit. c. 14 (MG. Conc. I, 68); vgl. oben 2, 134. 3, 267. In der Rubrik sind textfremd die Worte 'quolibet² modo² invaserit'³ und 'arceatur'; die Parallelkapitel haben abweichende Rubriken. Der Text Benedikts lautet wie oben 2, 134 und 3, 267⁴ mit Ausnahme des einen Wortes 'cuiusque' (oben beidemal: 'cuiuscumque', was originalgetreu ist). Von der Corbeiensis^{5, 6} weicht Ben. 3, 411 in Folgendem ab: ('cuiusque' statt 'cuiuscumque'); 'ecclesiae' statt 'qualibet'; 'scripturarum titulis' statt 'scriptura'; 'abstulerit' vor 'fraudaverit' eingeschoben; ('reddiderit' statt 'redderit'). Da diese Abweichungen (mit Ausnahme der Lesart 'cuiusque') sich bei Ben. 2, 134 und 3, 267 wiederfinden, so ist es ausgeschlossen, dass alle drei Texte Benedikts unabhängig von einander direkt auf die Corbeiensis zurückgehen. Möglich ist, dass entweder Ben. 3, 411 aus einem der beiden Parallelkapitel seinen Text bezogen hat⁷, oder dass Ben. 3, 411 gleich dem einen oder dem andern oder beiden Parallelkapiteln aus einer gemeinsamen Zwischenquelle geschöpft ist, die sich zwischen die Corbeiensis und seinen Text einschleibt⁸. Ob diese Zwischenquelle vor Benedikt existierte oder ob er sie sich selbst in seinen Konzepten zurechtgemacht hat, bleibt zu untersuchen⁹.

3, 412 — 418 aus Fulgentius Ferrandus, Breviatio canonum¹⁰ (ed.¹¹ Migne 67, 953 — 960), Coll. Corbeiensis fol. 144. Rubriken von Ben., weil Fulgentius nicht rubriziert ist.

3, 412a (bis 'quinto') = Fulg. c. 59. Nur eine Variante: 'iudicatus' statt 'adiudicatus'. Die Quellenangabe 'Concilio Sardicense titulo quinto' ist die einzige, die Ben. in dieser Teilreihe (3, 412 — 418) aus seiner Vorlage ent-

1) Wegen 'aliena' vgl. Studie VIII B, S. 42 N. 1. 2) Vgl. Studie VIII B, S. 32 N. 7. 3) Vgl. Studie VIII B, S. 32 N. 6. 4) Wegen der Lesart 'collata' vgl. Studie VIII B, S. 42 N. 9. 5) = ed. Maassen bis auf das eine Wort 'redderit' (was Schreibfehler oder Barbarismus des merowingischen Textes ist) statt 'reddiderit'. 6) Und von jeglicher sonstigen Ueberlieferung. 7) Wegen 'cuiuscumque' können die beiden Parallelkapitel nicht gut umgekehrt aus 3, 411 kopiert sein. 8) Welche der beiden Alternativen den Vorzug verdient, wird sich unten S. 242 ff. ergeben. 9) Siehe unten S. 243 ff. 10) Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen I, 799 — 802. 11) Nach dem cod. Corbeiensis (= Sangerman. 936 = Paris. 12097), welcher die Kanonensammlung der Hs. von Corbie (unten S. 226/7) enthält.